

Gästetaxe-Taxordnung der Gemeinde Fußach – konsolidierte Fassung

Kundmachung: 8. Jänner 1997

in der Fassung: VO 17/2025

Langtitel:

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Fußach über die Einhebung einer Gästetaxe (Taxordnung)

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 17.12.1996 beschlossen, aufgrund der Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Vorarlberger Tourismusgesetz, LGBL. Nr. 9/1978 idF LBGBl. Nr. 43/1996 in der Gemeinde Fußach die Gästetaxe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzuheben.

§ 1

Einhebung und örtlicher Geltungsbereich

Die Gemeinde Fußach hebt zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im ganzen Gemeindegebiet von Fußach eine Gästetaxe ein.

§ 2

Abgabenschuldner

Abgabenschuldig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen und nicht gemäß § 3 von der Abgabenschuld befreit sind.

§ 3

Befreiungen

1. Von der Abgabenschuld sind befreit:
 - a) Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Schüler, die sich wegen des Schulbesuches außerhalb ihres Hauptwohnsitzes aufhalten;
 - b) Patienten in Krankenanstalten
 - c) Personen, die bei dem im Gemeindegebiet wohnhaften Ehepartner oder einem Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, einem Geschwisterkind oder einer Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind, unentgeltlich nächtigen;
 - d) Gäste nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von 3 Monaten.
2. Personen, die in einer Wohnung im Sinne des § 6 nächtigen, sind mit Ausnahme des Wohnungsinhabers – unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 – von der Abgabenschuld befreit, wenn für den Wohnungsinhaber die Gästetaxe mit einem Pauschalbetrag festgesetzt ist.

§ 4 *

Höhe der Gästetaxe

Die Gästetaxe wird für das gesamte Gemeindegebiet und während des ganzen Jahres mit 2,60 € pro Nächtigung festgesetzt.

*) Fassung VO17/2025 vom 18.12.2025

§ 5

Fälligkeit und Einrichtung

1. Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.
2. Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.
3. Der Unterkunftsgeber hat der Gemeinde jährlich bis spätestens 1.10. oder auf Verlangen innert 2 Wochen über die Gästetaxe Rechnung zu legen und den eingehobenen Betrag abzuführen.
4. Unterkunftsgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen oder wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.
5. Mangels eines Unterkunftsgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.
6. Für die Abrechnung der Gästetaxe sind die von der Gemeinde aufgelegten Vordrucke, z. B. Gästebücher zu verwenden.
7. Wird die Gästetaxe mittels Pauschalierung (§ 6) vorgeschrieben, ist sie innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Pauschalierungsbescheides zur Zahlung fällig. Die Abs. 1 – 6 finden im Falle einer Pauschalierung keine Anwendung.

§ 6

Pauschalierung

1. Für Abgabepflichtige, die als dringlich Berechtigte, Mieter oder Entleiher eine Wohnung innehaben (Wohnungsinhaber), die nicht ständig der Deckung ihres ganzjährig gegebenen Wohnbedarfes dient, insbesondere eine Wohnung, die nur während des Wochenendes, de Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt wird, wird die Gästetaxe, wenn dies im Interesse der Einfachheit oder Zweckmäßigkeit gelegen ist, auf Antrag oder von Amts wegen mit einem Pauschalbetrag festgesetzt.
2. Der Pauschalbetrag wird jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres unter Zugrundelegung des Ausmaßes der Gästetaxe gemäß § 4 und der nach den gegebenen Umständen zu erwartenden Anzahl von Nächtlungen von Gästen, soweit auf sie nicht die Befreiungsgründe zutreffen, bemessen.
3. Weichen die tatsächlichen Verhältnisse von denen der Pauschalierung zugrunde gelegten wesentlich ab, wird der Bescheid über die Pauschalierung auf Antrag oder von Amts wegen entsprechend abgeändert.

§ 7

Abgabeverfahren

Sofern in der Taxordnung keine näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Gästetaxe enthalten sind, finden die Bestimmungen des Abgabenverfahrensgesetzes, LGBL. Nr. 23/1984 i.d.g.F. Anwendung.

§ 8

Auskunftsrecht der Gäste

Die Unterkunftsgeber haben ihren Gästen auf Verlangen Einsicht in die Taxordnung zu gewähren.

§ 9

Übergangsbestimmung

Diese Taxordnung tritt mit 1.1.1997 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Taxordnung vom 08.10.1991 ihre Wirksamkeit.